



## Information Sachkundenachweis Kugelschuss

### Sachkundenachweis für das Schießen von Farmwild/Gatterwild und von Rindern mittels Kugelschuss

Personen, die Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (**Sachkunde**) haben und in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein (Art. 7 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und § 4 TierschutzSchlachtverordnung (TierSchIV) vom 20. Dezember 2012).

Für das Schlachten im Rahmen eines Unternehmens ist der Nachweis der Sachkunde (**Sachkundenachweis**) erforderlich. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass nur Personen mit Sachkundenachweis tätig werden. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine Person nur einmalig oder regelmäßig tätig wird (Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Seit dem 1. Januar 2013 sind Sachkundenachweise für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Schlachtung durchgeführt werden, erforderlich. Übergangsfristen sind zum 08.12.2015 ausgelaufen (Art. 7 Abs. 2, Art. 21 und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009).

Für die Schlachtung eines eigenen Tieres als **Hausschlachtung** bedarf es keines Sachkundenachweises, jedoch müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein (§ 2 Nr. 5 TierSchIV).

Adressen für Schulungen und Prüfungen können unter nachfolgenden Link eingesehen werden:

[https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutz/sachkunde\\_nachweis.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/sachkunde_nachweis.htm)

**Töten von Gatterwild ist „Schlachten“**, dafür ist ein Sachkundenachweis erforderlich (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009). Dies gilt auch für das Töten von ganzjährig im **Freien gehaltenen Rindern durch Kugelschuss**. Der Sachkundenachweis kann nur für die jeweilige/n Tierart/en erteilt werden, die bei der Schulung und Prüfung „Betäubung und Entblutung mittels Kugelschuss“ beinhaltet waren. Die ehemalige Regelung der Anerkennung eines Jagdscheins bzw. bestandene Jägerprüfung ist seit 08.12.2015 **nicht** mehr anwendbar.

**Das bedeutet, dass auch Jäger mit gültigem Jagdschein, die in einem Gehege schießen wollen, eine Schulung mit Prüfung für das Schießen von Gatterwild oder Rindern absolvieren und einen Sachkundenachweis beantragen müssen.** (Soweit sie noch keinen gültigen Sachkundenachweis besitzen) (Ausnahmen bestehen hier nur für Hausschlachtungen/Verbrauch nur im eigenen Haushalt).

Unabhängig davon wird für das Schießen mit einer Waffe in einem Gehege eine waffenrechtliche Schießerlaubnis für das jeweilige Gehege und eine Schlachterlaubnis für das Schlachten von Farmwild/Rindern im Herkunftsbetrieb benötigt.

### **Rechtsgrundlagen und weitere Informationen:**

#### **EU-Tierschutzschlacht-VO 1099/2009:**

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

#### **Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV:**

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates. "Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)"

#### **Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung**

Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zur Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012.

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00045331/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2021-12.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00045331/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2021-12.pdf)

#### **Anerkennen von anderen Qualifikationen:**

Gemäß Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 können die Mitgliedstaaten für andere Zwecke erworbene Qualifikationen als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis anerkennen, sofern diese unter Bedingungen erworben wurden, die denen des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen. Gemäß § 4 Abs. 2 TierSchIV ist auch bei Vorliegen einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation die Ausstellung eines behördlichen Sachkundenachweises erforderlich. Die Liste der anerkannten für andere Zwecke erworbenen Qualifikationen wird im Internet auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts veröffentlicht.

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00014585/Sachkundenachweis-beim-Schlachten-2022-06-03.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014585/Sachkundenachweis-beim-Schlachten-2022-06-03.pdf)

(Hinweis: Der Jagdschein ist keine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.)